

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 29. November 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 b Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2, den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. September 2022 (GVBl. S. 370, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Beschäftigte der Einrichtung zum Zwecke des Betretens der Arbeitsstätte zur Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 der Schutzmaßnahmenverordnung (SchutzmaßnahmenVO) vom 24. November 2022 (GVBl. S. 396, BS 2126-14) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Meldepflichten für Einrichtungen der Pflege
und für Menschen mit Behinderungen**

Folgende Einrichtungen melden gemäß § 35 Abs. 6 Satz 7 IfSG die Anzahl der Personen, getrennt nach Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Gästen, die jeweils am ersten Tag eines Monats in der Einrichtung beschäftigt sind, dort leben oder als Gast gemeldet sind:

1. Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit mehr als 16 Plätzen,
3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit bis zu 16 Plätzen, die nicht eigenständig organisiert sind und über kein ausgelagertes, von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot verfügen sowie
4. Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
Es sind jeweils der Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, sowie der Anteil der Personen, die nach § 22 a Abs. 1 IfSG einen vollständigen Impfschutz besitzen, anzugeben. Die Meldung hat bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats über den eingerichteten Zugang im Sozialportal zu erfolgen. Tagespflegeeinrichtungen mit integrierten oder angegliederten Plätzen übermitteln diese Daten zusammen mit den Daten für die Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 SchutzmaßnahmenVO“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Datum „30. November 2022“ durch das Datum „7. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

Mainz, den 29. November 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch